

**Anhang**

**Geschäfts- und Wahlordnung für die Wahl des Gesamtelternbeirates der  
Kindertagesstätten der Stadt Bruchköbel**

**GESAMTKINDERTAGESSTÄTTEN-ELTERNBEIRAT**

**Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Okt. 2015)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gesamtkindertagesstätten-Elternbeirat (Gesamtelternbeirat)
- § 2 Aufgaben
- § 3 Wahl und Benennung
- § 4 Amtszeit
- § 5 Sitzungen
- § 6 In Kraft treten

In Kraft getreten am 14.10.2015

## § 1

### **Gesamtkindertagesstätten-Elternbeirat (Gesamtelternbeirat)**

Für alle Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bruchköbel wird ein übergeordneter Elternbeirat gebildet, der sogenannte Gesamtelternbeirat, der die Interessen aller Personensorgeberechtigten vertritt. Er regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

## § 2

### **Aufgaben**

#### Gesetzliche Grundlagen

1. Der Gesamtelternbeirat nimmt alle über den Betrieb einer einzelnen Tageseinrichtung für Kinder hinausgehenden Belange wahr. Er berät im Rahem der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.  
Dabei ist es insbesondere seine Aufgabe:
  - Das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten, den Elternbeiräten, dem Gesamtelternbeirat und der Stadt Bruchköbel als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu vertiefen, mit alle Beteiligten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und diese rechtzeitig über grundsätzliche Angelegenheiten der Einrichten zu informieren.
  - Wünsche und Anregungen der Elternbeiräte, des Gesamtelternbeirats, sowie der Personensorgeberechtigten zu erörtern und zu beraten
  - Die einrichtungsübergreifenden Interessen der Personensorgeberechtigten im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder gegenüber dem Träger zu vertreten.
2. Der Gesamtelternbeirat ist vor Entscheidungen, die grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder in der Gesamtheit der Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu unterrichten und zur Wahrung seiner Anhörungsrechte frühzeitig und umfassend zu informieren. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben sowie Haushalts- und Personalangelegenheiten des Trägers.
3. Soweit im Einzelfall der Gesamtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremien der Stadt Bruchköbel die schriftliche Stellungnahme des Gesamtelternbeirates rechtzeitig vorzulegen. Soweit ein Elternbeirat einer Tageseinrichtung für Kinder eine andere Auffassung als der Gesamtelternbeirat vertritt, bleibt ihm das Recht vorbehalten, eine von der Stellungnahme des Gesamtelternbeirates abweichende Stellungnahme abzugeben.
4. Der Gesamtelternbeirat hat die Eltern aller Tageseinrichtungen für Kinder in geeigneter Weise über seine Tätigkeit zu informieren. Vor Abgabe schriftlicher Stellungnahmen sind grundsätzlich alle Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder anzuhören.
5. Ansprechpartner des Gesamtelternbeirates im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadt Bruchköbel als Träger der Einrichtungen sind der Bürgermeister sowie der Fachdienst für Kindertagesstätten.

### **§ 3** **Wahl und Benennung**

1. Die gewählten Mitglieder des Elternbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Delegierte für den Gesamtelternbeirat. Vorsitzende können auch Delegierte für den Gesamtelternbeirat sein.
2. Der Gesamtelternbeirat wird gebildet aus je zwei Vertretern der Elternbeiräte der von der Stadt Bruchköbel betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder einerseits und ggf. den Tageseinrichtungen für Kinder der freien Träger andererseits.
3. Die Vertreter der Elternbeiräte wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung des Gesamtelternbeirates einen Vorsitzenden sowie jeweils zwei stellvertretende Vorsitzende. Mindestens ein Vertreter des Gesamtelternbeirats muss Mitglied eines Elternbeirats einer städtischen Tageseinrichtung für Kinder sein. Die Wahl muss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl aller Elternbeiräte erfolgen.
4. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Vertreter der Elternbeiräte aus den einzelnen Kindertagesstätten. Jeder Wahlberechtigte hat für die von ihm vertretene Einrichtung eine Stimme.
5. Die Wahl kann im Wege der offenen Abstimmung erfolgen, wenn alle Anwesenden ausdrücklich und einstimmig hiermit einverstanden sind. Hierüber ist abzustimmen. Im Falle der offenen Abstimmung ist ein Stimmzettel entbehrlich.
6. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Die Bewerber mit der zweihöchsten Stimmenzahl sind Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung festgestellt und bekannt gegeben. Über die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Protokoll gefertigt. Die Namen der gewählten Vertreter des Elternbeirats im Gesamtelternbeirat müssen dem Fachdienst für Kindertagesstätten von diesem mitgeteilt werden.
8. Der Fachdienst für Kindertagesstätten teilt das Wahlergebnis nach Vorlage des Protokolls den zuständigen städtischen Stellen sowie den Leitungen der Tageseinrichtung für Kinder mit. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Personensorgeberechtigten erfolgt durch die Vorsitzenden der Elternbeiräte in den einzelnen Kindertagesstätten.
9. Die Vorsitzenden vertreten den Gesamtelternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüssen.

### **§ 4** **Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Gesamtelternbeirates beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Gesamtelternbeirates und endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Gesamtelternbeirates.
2. Die Tätigkeit im Gesamtelternbeirat ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht geleistet. Die Mitglieder des Gesamtelternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offizielle, allgemein bekannte Maßnahmen der Elternvertretung, die ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Magistrats der Stadt Bruchköbel seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
3. Die Ämter als Mitglied des Gesamtelternbeirates enden mit dem Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit, insbesondere mit

dem Ende der Betreuung des Kindes / der Kinder der Gewählten in einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bruchköbel.

4. Scheidet einer der gewählten Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden während der Amtszeit aus, findet in der nächsten erreichbaren Sitzung eine Neuwahl statt.

## **§ 5 Sitzungen**

1. Dem Gesamtelternbeirat sind für seine Veranstaltungen nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, Räume zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger. Die Vorsitzenden berufen den Gesamtelternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie müssen ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Fachdienst für Kindertagesstätten unterstützt den Gesamtelternbeirat bei Bedarf bei der Abwicklung seiner Aufgaben. Der Gesamtelternbeirat kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen als Gäste einladen.
2. Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Der Gesamtelternbeirat hat die Elternschaft in geeigneter Weise über seine Tätigkeit zu informieren. Über die Sitzungen des Gesamtelternbeirats sind Protokolle anzufertigen, von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen und allen Eltern durch Aushang in allen Tageseinrichtungen für Kinder bekannt zu geben. Der Fachdienst für Kindertagesstätten erhält eine Kopie des Protokolls.

## **§ 6 In Kraft treten**

Die Wahlordnung tritt am 14. Oktober 2015 in Kraft.